

# Richtlinie

des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V

(Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)

Will Kall. veröffentlicht im Bundesanzeiger 2007, Nr. 224 (S. 8 154) vom 30. November 2007 in Kraft getreten am 1. Juli 2007

zuletzt geändert am 18. Januar 2024 veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 13.03.2024 B2) in Kraft getreten am 14. März 2024



# Inhalt

l.	Allge	emeine Bestimmungen	3	
	§ 1	Zweckbestimmung	3	
	§ 2	Regelungsbereich	3	
	§ 3	Geltungsbereich	3	
II.	Begri	iffsbestimmungen	3	
		Schutzimpfungen	5	
	§ 4	Schutzimpfungen	3	
	§ 5	Impfstoffe	3	
III.	Pflich	hten der Beteiligten  Pflichten zur Information  Aufklärungspflichten	4	
	§ 6	Pflichten zur Information	4	
	§ 7	Aufklärungspflichten	4	
	§ 8	Dokumentation	4	
	§ 9	Durchführung der Schutzimpfung	4	
	§ 10	Aufklarungspflichten  Dokumentation  Durchführung der Schutzimpfung  Qualifikation	4	
IV.	Voraussetzungen, Art und Umfang des Leistungsanspruches für Schutzimpfungen 5			
	§ 11	Leistungsanspruch	5	
		a Leistungsanspruch bei Versorgungsengpass		
		Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses		
V.	Aktu	ralisierung der Richtlinie	6	
	S 4 2	Aldred Circums des Dishalisis	_	
	§ 13	Aktualisierung der Richtlinie	0	
	§ 14	Übergangsregelung	6	
Anla nach	ge 1 § 20i A	zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimp Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)	fungen 7	
	_	zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimp Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)	_	
Anla	ge 3 z	zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfunge	en nach	
§ 20i	Absatz	z 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)	45	

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweckbestimmung

Diese Richtlinie regelt gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V den Anspruch der Versicherten auf Leistungen für Schutzimpfungen.

### § 2 Regelungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Richtlinie regelt die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut gemäß § 20 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit (§ 20iAbsatz 1 Satz 3 SGB V). <sup>2</sup>Sie konkretisiert den Umfang der im SGB V festgelegten Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen auf der Grundlage des Wirtschaftlichkeitsgebots im Sinne einer notwendigen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse. <sup>3</sup>Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Versicherten auch Ansprüche auf Leistungen für Schutzimpfungen gegenüber anderen Kostenträgern haben.
- (2) <sup>1</sup>Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe sowie die postexpositionelle Gabe von Sera und Chemotherapeutika sind nicht Gegenstand der Schutzimpfungs-Richtlinie. <sup>2</sup>Ist die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten mit diesen Arzneimitteln im Einzelfall notwendig, um eine absehbare Erkrankung zu verhüten, so ist nach § 23 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 SGB V die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung gegeben. <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch für die postexpositionelle Gabe von Impfstoffen im Einzelfall. <sup>4</sup>Entsprechende Ansprüche auf spezifische Leistungen zur Immunprophylaxe während der Schwangerschaft und nach der Entbindung nach den Mutterschafts-Richtlinien bleiben unberührt.
- (3) Ein Anspruch der Versicherten auf Leistungen für bestimmte Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 3 SGB V ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

# § 3 **Geltungsbereich**

Die Richtlinie einschließlich ihrer Anlagen ist für die Vertragspartner nach § 132e SGB V sowie für die Versicherten verbindlich.

#### II. Begriffsbestimmungen

#### § 4 . Schutzimpfungen

Eine Schutzimpfung im Sinne des § 2 Nr. 9 IfSG ist die Gabe eines Impfstoffes mit dem Ziel, vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen.

#### § 5 Impfstoffe

Impfstoffe sind Arzneimittel, die Antigene oder rekombinante Nukleinsäuren enthalten und zur Erzeugung von spezifischen Abwehr- und Schutzstoffen angewendet werden und, soweit sie rekombinante Nukleinsäuren enthalten, ausschließlich zur Vorbeugung von Infektionskrankheiten bestimmt sind.

#### III. Pflichten der Beteiligten

#### § 6 Pflichten zur Information

<sup>1</sup>Die Krankenkassen haben die Versicherten über Inhalt und Umfang des Leistungsanspruchs auf Schutzimpfungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu informieren. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die zur Schutzimpfung berechtigten Personen hinsichtlich der durch sie durchzuführenden Schutzimpfungen.

# § 7 Aufklärungspflichten

<sup>1</sup>Vor einer Schutzimpfung hat die zur Schutzimpfung berechtigte Person den Impfling bzw. die Erziehungsberechtigten über die zu verhütende Krankheit und die Impfung aufzuklären. <sup>2</sup>Die Aufklärung umfasst insbesondere

- 1. Informationen über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit,
- 2. Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,
- 3. Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- 4. Informationen über Beginn und Dauer der Schutzwirkung,
- 5. Hinweise zu Auffrischimpfungen.

#### § 8 **Dokumentation**

- (1) Die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfausweis oder eine Impfbescheinigung hat entsprechend § 22 IfSG zu erfolgen. Zu den danach erforderlichen Eintragungen der Impfdokumentation zählen das Datum der Schutzimpfung, die Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs, der Name der Krankheit gegen die geimpft wird, Angaben zur geimpften Person sowie zu der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person und die Bestätigung der Schutzimpfung durch die für die Durchführung verantwortliche Person.
- (2) Hinweise zur Dokumentation von ärztlich durchgeführten Schutzimpfungen in Anlage 2 zu dieser Richtlinie sind zu beachten.

# § 9 Durchführung der Schutzimpfung

- (1) Schutzimpfungen nach dieser Richtlinie sind unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikation durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung von Schutzimpfungen sind die von der STIKO gegebenen Hinweise (insbesondere zur Verwendung von Kombinationsimpfstoffen) sowie die jeweilige Fachinformation des verwendeten Impfstoffes zu beachten.
- (3) Die Meldepflicht bei Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 IfSG.

  Die Abgrenzung einer üblichen Impfreaktion und einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung orientiert sich an den veröffentlichten Kriterien der STIKO.

#### § 10 Qualifikation

<sup>1</sup>Zur Durchführung von Schutzimpfungen ist jeder Arzt berechtigt. <sup>2</sup>Fachärzte dürfen Schutzimpfungen unabhängig von den Grenzen der Ausübung ihrer fachärztlichen Tätigkeit durchführen. <sup>3</sup>Die Berechtigung zur Durchführung von Schutzimpfungen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

#### IV. Voraussetzungen, Art und Umfang des Leistungsanspruches f ür Schutzimpfungen

#### § 11 Leistungsanspruch

- (1) <sup>1</sup>Versicherte haben Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der STIKO in Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgenommen wurden. <sup>2</sup>Der Leistungsanspruch umfasst auch die serologische Testung nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Richtlinie.
- (2) Der Anspruch umfasst auch die Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes, bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sich aus der Anlage 1 nichts Anderes ergibt.
- (3) Versicherte haben nur dann Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen nach Absatz 1, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, wenn
  - der Auslandsaufenthalt beruflich oder durch eine Ausbildung bedingt ist, oder
  - entsprechend den Hinweisen in Anlage 1 zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen.
- (4) <sup>1</sup>Ergänzend haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die nach den Angaben in der Fachinformation eines erstattungsfähigen Arzneimittels gemäß § 31 SGB V zur Verringerung eines durch diese medikamentöse Therapie erhöhten Infektionsrisikos zwingend vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sofern sich aus der Fachinformation des erstattungsfähigen Arzneimittels nichts anderes ergibt, sind die Hinweise zur Umsetzung nach Anlage 1 zu dieser Richtlinie entsprechend anzuwenden.
- (5) In allen anderen Fällen sind Schutzimpfungen von der Leistungspflicht ausgeschlossen.

# § 11a Leistungsanspruch bei Versorgungsengpass

- (1) <sup>1</sup>Wenn das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) für eine nach Anlage 1 vorgesehene Schutzimpfung einen Lieferengpass für einen in Anlage 1 Spalte 3 aufgeführten Impfstoff festgestellt hat, haben Versicherte für die Zeit des Bestehens des Lieferengpasses Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der STIKO in Anlage 3 zu dieser Richtlinie aufgenommen wurden. <sup>2</sup>Der Anspruch besteht, wenn der Impfstoff durch den Lieferengpass nicht verfügbar ist und die Schutzimpfung zeitgerecht erfolgen soll. <sup>3</sup>Eine entsprechend der Anlage 3 begonnene Impfserie kann nach dem Ende des Lieferengpasses fortgeführt werden, sofern die Impfstoffe nach Maßgabe der Anlage 1 zur Vervollständigung des Impfschutzes medizinisch notwendig sind. <sup>4</sup>Die Hinweise zur Umsetzung in Anlage 3 sind zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Ein Lieferengpass ist eine nach Maßgabe der Feststellungen des PEI bestehende voraussichtlich über zwei Wochen hinausgehende Unterbrechung der Auslieferung durch den Hersteller oder eine unerwartete, deutlich vermehrte Nachfrage, der der Hersteller nicht angemessen nachkommen kann. <sup>2</sup>Ein Lieferengpass im Sinne dieser Richtlinie besteht, sobald auf den Internetseiten des PEI über einen Lieferengpass der nach Maßgabe der Anlage 1 vorgesehenen Schutzimpfung informiert wird. <sup>3</sup>Der Lieferengpass endet, sobald das PEI die Feststellung des Lieferengpasses auf seiner Internetseite wieder aufhebt.

### § 12 Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses

<sup>1</sup>Der Gemeinsame Bundesausschuss kann von den Empfehlungen der STIKO mit besonderer Begründung abweichen. <sup>2</sup>Abweichungen von den Empfehlungen der STIKO werden in Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführt.

### V. Aktualisierung der Richtlinie

## § 13 Aktualisierung der Richtlinie

<sup>1</sup>Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zur Aktualisierung der Richtlinie zu treffen (§ 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V). <sup>2</sup>Die Entscheidungsfrist beginnt mit Veröffentlichung der Empfehlungen einschließlich aller dazu gegebener wissenschaftlicher Begründungen.

## § 14 Übergangsregelung

Kommt eine Entscheidung nach § 13 nicht termin- oder fristgemäß zu Stände, dürfen insoweit die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von Schutzimpfungen nach § 11 Absatz 3 erbracht werden, bis die Richtlinie aktualisiert worden ist (§ 20i Absatz 1 Satz 6 SGB V).

# Anlage 1 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)

Der nach § 11 Absatz 2 bestehende Anspruch auf die Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes, bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bleibt von den nachfolgenden Regelungen unberührt.

Bei Patientinnen und Patienten mit Immundefizienz besteht unter der Voraussetzung der medizinischen Notwendigkeit zur Kontrolle des Impferfolgs ein Anspruch auf entsprechende serologische Testungen (§ 11 Absatz 1 Satz 2) im unmittelbaren Zusammenhang mit den im Folgenden aufgeführten Impfungen.

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
1	2	3
Affenpocken	Indikationsimpfung:	
	Indikationsimpfung für Personen mit erhöhtem Expositions	Zweimalige Impfung im Abstand von mindestens 28 Tagen.
	und Infektionsrisiko:	Bei Personen, die in der Vergangenheit gegen Pocken
	- Männer ≥ 18 Jahre, die Sex mit Männern haben (MSM)	geimpft worden sind, ist eine Impfstoffdosis ausreichend.
	und dabei häufig die Partner wechseln.	
	Berufliche Indikation:	
	- Personal in Speziallaboratorien, das gezielte Tätigkeiten	
	mit infektiösen Laborproben ausübt, die	
	Affenpockenmaterial enthalten, und nach individueller	
	Risikobewertung durch den Sicherheitsbeauftragten als	
	infektionsgefährdet eingestuft wird.	
Cholera	Reiseindikation:	
	- Reisen in Cholera-Epidemiegebiete mit voraussichtlich	Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein
	ungesichertem Zugang zu Trinkwasser	Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3.
	- Längerfristige Tätigkeit in Cholera-Epidemiegebiete (z. B.	
	Einsatz als KatastrophenhelferIn, medizinisches Personal).	

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
1	2	3
COVID-19	Standardimpfung (zum Erreichen der Basisimmunität): Standardimpfung ab dem Alter von 18 Jahren bei unvollständiger Basisimmunität (≥ 3 Antigenkontakte, davon mindestens 2 Impfungen)	Impfung mit einem für die Grundimmunisierung oder Auffrischimpfung zugelassenen und von der STIKO empfohlenen COVID-19-Impfstoff, bis die Anzahl der für die Basisimmunität erforderlichen ≥ 3 SARS-CoV-2-Antigenkontakte erreicht ist.  Schwangere jeden Alters sollen fehlende Impfstoffdosen erst ab dem 2. Trimenon erhalten.
	weitere Auffrischimpfung(en): Auffrischimpfung für Personen ab dem Alter von 60 Jahren	Auffrischimpfung mit einem zugelassenen und von der STIKO empfohlenen Varianten-adaptierten Impfstoff in der Regel in einem Abstand von mindestens 12 Monaten zur letzten bekannten SARS-CoV-2-Antigenexpositon (Impfung oder Infektion); vorzugsweise im Herbst.
	Oilese Richtlinien. Version is	

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
1	2	3
	Indikationsimpfung:	
	Indikationsimpfung für	Impfung mit einem für die Grundimmunisierung oder
	1. Personen ≥ 6 Monate mit erhöhter gesundheitlicher	Auffrischimpfung zugelassenen und von der STIKO
	Gefährdung für einen schweren COVID-19-Verlauf infolge	empfohlenen altersspezifischen COVID-19-Impfstoff, bis die
	einer Grundkrankheit, wie z. B.:	Anzahl der für die Basisimmunität erforderlichen ≥ 3 SARS-
	- Chronische Erkrankungen der Atmungsorgane (COPD)	CoV-2-Antigenkontakte erreicht ist.
	- Chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und	Auffrischimpfung mit einem zugelassenen und von der STIKO
	Nierenerkrankungen	empfohlenen Varianten-adaptierten Impfstoff in der Regel in
	- Diabetes mellitus und andere Stoffwechselerkrankungen	einem Abstand von mindestens 12 Monaten zur letzten
	- Adipositas	bekannten SARS-CoV-2-Antigenexpositon (Impfung oder
	- ZNS-Erkrankungen, wie z. B. chronische neurologische	Infektion); vorzugsweise im Herbst.
	Erkrankungen, Demenz oder geistige Behinderung,	Bei Personen mit relevanter Einschränkung der
	psychiatrische Erkrankungen oder zerebrovaskuläre	Immunantwort sind eventuell weitere Impfstoffdosen und
	Erkrankungen	ein verkürzter Impfabstand (> 4 Wochen) notwendig.
	- Trisomie 21	Bei Personen mit relevanter Einschränkung der
	- Angeborene oder erworbene Immundefizienz (z. B. HIV-	Immunantwort kann eine serologische Untersuchung auf
	Infektion, chronisch-entzündliche Erkrankungen unter	spezifische Antikörper gegen das SARS-CoV-2-Spikeprotein
	relevanter immunsupprimierender Therapie, Z. n.	erfolgen (siehe Tabelle 8 Epidemiologisches Bulletin Nr. 40
	Organtransplantation)	vom 6. Oktober 2022 und Seite 4 Epidemiologisches Bulletin
	- aktive neoplastische Krankheiten	Nr. 21 vom 25. März 2023).
	2. Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen der Pflege	
	3. Familienangehörige und enge Kontaktpersonen von	
	Immunsupprimierten	

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
1	2	3
	Berufliche Indikation:	
	Personal in medizinischen Einrichtungen und	Impfung mit einem für die Grundimmunisierung oder
	Pflegeeinrichtungen, insbesondere solchen mit direktem	Auffrischimpfung zugelassenen und von der STIKO
	Kontakt zu Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen	empfohlenen altersspezifischen COVID-19-Impfstoff, bis die
	und Bewohnern.	Anzahl der für die Basisimmunität erforderlichen ≥ 3 SARS-
		CoV-2-Antigenkontakte erreicht ist.
		Auffrischimpfung mit einem zugelassenen und von der STIKO
		empfohlenen Varianten-adaptierten Impfstoff in der Regel in
		einem Abstand von mindestens 12 Monaten zur letzten
		bekannten SARS-CoV-2-Antigenexpositon (Impfung oder
	<u> </u>	Infektion); vorzugsweise im Herbst.
Dengue	Berufliche Indikation:	
	Personen, die anamnestisch eine labordiagnostisch	Grundimmunisierung mit 2 Impfstoffdosen des tetravalenten
	gesicherte Dengue-Virus-Infektion durchgemacht haben und	attenuierten Lebendimpfstoffs Qdenga (Mindestabstand 3
	außerhalb von Endemiegebieten gezielte Tätigkeiten mit	Monate zwischen den Impfstoffdosen).
	Dengue-Viren ausüben (z. B. in Forschungseinrichtungen oder	Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Aussage über die
	Laboratorien).	Notwendigkeit bzw. den Zeitpunkt einer Auffrischimpfung
		getroffen werden, da entsprechende Studien noch nicht
		abgeschlossen sind.
	William	Für Personen, die in der Vergangenheit keine Dengue-Virus-
		Infektion durchgemacht haben ("Dengue-Naive"), spricht die
		STIKO aufgrund der gegenwärtig limitierten Datenlage
	· C)	derzeit keine allgemeine Impfempfehlung aus.

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
1	2	3
	Reiseindikation:	
	Personen ≥ 4 Jahre, die anamnestisch eine labordiagnostisch	Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein
	gesicherte Dengue-Virus-Infektion durchgemacht haben und	Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3.
	in ein Dengue-Endemiegebiet reisen und dort ein erhöhtes	Grundimmunisierung mit 2 Impfstoffdosen des tetravalenten
	Expositionsrisiko haben (z. B. längerer Aufenthalt, aktuelles	attenuierten Lebendimpfstoffs Qdenga (Mindestabstand 3
	Ausbruchsgeschehen).	Monate zwischen den Impfstoffdosen).
		Die vollständige Impfserie (2 Impfstoffdosen) sollte vor
		Abreise in ein Dengue-Endemiegebiet abgeschlossen sein.
		Informationen zu Dengue-Endemiegebieten stellt die CDC
		auf ihren Internetseiten zur Verfügung.
	×	Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Aussage über die
	.6	Notwendigkeit bzw. den Zeitpunkt einer Auffrischimpfung
		getroffen werden, da entsprechende Studien noch nicht
	:0),	abgeschlossen sind.
	Jersionis	Für Personen, die in der Vergangenheit keine Dengue-Virus-
		Infektion durchgemacht haben ("Dengue-Naive"), spricht die
		STIKO aufgrund der gegenwärtig limitierten Datenlage
Diphtherie	Grundimmunisierung:	derzeit keine allgemeine Impfempfehlung aus.
Dipittilerie	Grundimmunisierung reif geborener Säuglinge im Alter von 2,	Die Grundimmunisierung im Säuglingsalter sollte mit einer
	4 sowie im Alter von 11 Monaten. Frühgeborene erhalten	Kombinationsimpfung (Diphtherie, Tetanus, Pertussis,
	eine zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h.	Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b und Hepatitis B)
	insgesamt 4 Dosen.	erfolgen.
	Auffrischimpfung:	
	Auffrischimpfungen im Alter von 5 bis 6 Jahren und im Alter	Die Impfung gegen Diphtherie sollte in der Regel in
	von 9 bis 16 Jahren.	Kombination mit der gegen Tetanus (Td) durchgeführt
	. 0.3	werden.
		1

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
1	2	3
	Weitere Auffrischimpfungen ab dem Alter von 18 Jahren	Alle Erwachsenen sollen die nächste fällige Td-Impfung
	jeweils 10 Jahre nach der letzten vorangegangenen Dosis.	einmalig als Tdap- (bei entsprechender Indikation als Tdap-
		IPV-) Kombinationsimpfung erhalten.
	Unvollständiger Impfstatus:	
	Alle Personen mit fehlender oder unvollständiger	"Well,
	Grundimmunisierung oder wenn die letzte Impfung der	
	Grundimmunisierung oder die letzte Auffrischimpfung länger	
	als 10 Jahre zurückliegt.	
FSME	Indikationsimpfung:	
(Frühsommer-	Indikationsimpfung für Personen, die in FSME-Risikogebieten	
Meningo-	(entsprechend den aktuellen Hinweisen zu FSME-	
enzephalitis)	Risikogebieten, die im Epidemiologischen Bulletin des RKI veröffentlicht sind) zeckenexponiert sind.	
und andere	veröffentlicht sind) zeckenexponiert sind.	
impfpräven-	:0)	
table TBE-(tick-	veröffentlicht sind) zeckenexponiert sind.	
borne-ence-		
phalitis)Haupt-		
Subtypen	Describish a la dilustion.	
	Berufliche Indikation: Personen, die durch FSME beruflich gefährdet sind	
	(exponiertes Laborpersonal sowie in Risikogebieten, z. B.	
	Forstbeschäftigte und Exponierte in der Landwirtschaft).  Reiseindikation:	
	Zeckenexposition in TBE-Risikogebieten außerhalb	Poi Impfung aufgrund von Auslandsaufonthalten hesteht ein
	Deutschlands.	Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3.
	Deutschlanus.	
		TBE-Risikogebiete siehe auch Empfehlungen der STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).
		neiseimprungen (Lanuertabene).

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
1	2	3
Gelbfieber	Berufliche Indikation:	
	Bei gezielten Tätigkeiten mit Exposition zum Gelbfieber-Virus	Impfung in einer von den Gesundheitsbehörden
	(z. B. in Forschungseinrichtungen oder Laboratorien).	zugelassenen Gelbfieber-Impfstelle.
		Vor erneuter oder bei fortgesetzter Exposition sollte einmalig
		eine Auffrischimpfung erfolgen, sofern 10 Jahre oder mehr
		seit der Erstimpfung vergangen sind (maximal 2
		Impfstoffdosen).
	Reiseindikation:	N N
	- Vor Aufenthalt in Gelbfieber-Endemie- und	Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein
	Epidemiegebieten	Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3.
	- Entsprechend den Anforderungen eines Gelbfieber-	Impfung in einer von den Gesundheitsbehörden
	Impfnachweises der Ziel- oder Transitländer.	zugelassenen Gelbfieber-Impfstelle.
		Vor erneuter oder bei fortgesetzter Exposition sollte einmalig
		eine Auffrischimpfung erfolgen, sofern 10 Jahre oder mehr
		seit der Erstimpfung vergangen sind (maximal 2
		Impfstoffdosen); zum abweichenden Impfschema bei
	10.	Schwangeren, Personen mit Immundefizienz und Kindern vgl.
		Epidemiologisches Bulletin Nr. 32 vom 11. August 2022, S. 3
		ff. Für das internationale Zertifikat ist die Verabreichung 1
		Impfstoffdosis ausreichend. Das Zertifikat ist lebenslang
		gültig. Dies betrifft bereits ausgestellte und neue Gelbfieber-
		Impfzertifikate.
	·C)	Eine Liste der Länder mit der Gefahr der Gelbfieber-
	0.10	Übertragung und der Länder, die bei Einreise eine
		Gelbfieber-Impfung erfordern, stellt die WHO auf ihren
	c C	Internetseiten zur Verfügung.
	Impfnachweises der Ziel- oder Transitländer.	Gelbfieber-Endemiegebiete siehe auch Empfehlungen der
		STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
1	2	3
Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	Grundimmunisierung: Grundimmunisierung reif geborener Säuglinge im Alter von 2, 4 sowie im Alter von 11 Monaten. Frühgeborene erhalten eine zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Dosen.	Die Grundimmunisierung im Säuglingsalter sollte mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b und Hepatitis B) erfolgen. Abweichend von § 11 Absatz 2 Nachholimpfung nur bis zum Alter von 4 Jahren.
	Indikationsimpfung: Indikationsimpfung für Personen mit anatomischer oder funktioneller Asplenie (z. B. Sichelzellenanämie).	Einmalige Impfung.
Hepatitis A (HepA)	<ul> <li>Indikationsimpfung:</li> <li>Indikationsimpfung für</li> <li>Personen mit einem Sexualverhalten mit erhöhtem Expositionsrisiko; z. B. Männer, die Sex mit Männern haben (MSM)</li> <li>Personen mit häufiger Übertragung von Blutbestandteilen, z. B. i. v. Drogenkonsumierende, Hämophilie oder mit Krankheiten der Leber/mit Leberbeteiligung</li> <li>Bewohner von psychiatrischen Einrichtungen oder vergleichbaren Fürsorgeeinrichtungen für Menschen mit Verhaltensstörung oder Zerebralschädigung.</li> </ul>	Eine serologische Vortestung auf anti-HAV kann erfolgen, wenn Personen länger in Endemiegebieten gelebt haben oder in Familien aus Endemiegebieten aufgewachsen sind oder vor 1950 geboren wurden.
	Oilese Richill.	

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
1	2	3
	Berufliche Indikation:  Personen mit erhöhtem beruflichen Expositionsrisiko, einschließlich Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige mit vergleichbarem Expositionsrisiko in folgenden Bereichen:  - Gesundheitsdienst (inklusive Sanitäts- und Rettungsdienst, Küche, Labor, technischer und Reinigungsdienst, psychiatrische und Fürsorgeeinrichtungen)  - Personen mit Abwasserkontakt, z. B. in Kanalisationseinrichtungen und Klärwerken Beschäftigte  - Tätigkeit (inklusive Küche und Reinigung) in Kindertagesstätten, Kinderheimen,	Eine serologische Vortestung auf anti-HAV kann erfolgen, wenn Personen länger in Endemiegebieten gelebt haben oder in Familien aus Endemiegebieten aufgewachsen sind oder vor 1950 geboren wurden.
	Reiseindikation: Reisende in Endemiegebiete.	Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3. Hepatitis A-Endemiegebiete siehe auch Empfehlungen der STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle). Eine serologische Vortestung auf anti-HAV kann erfolgen, wenn Personen länger in Endemiegebieten gelebt haben oder in Familien aus Endemiegebieten aufgewachsen sind oder vor 1950 geboren wurden.

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
1	2	3
Hepatitis B	Grundimmunisierung:	
(HepB)	Grundimmunisierung reif geborener Säuglinge im Alter von 2,	Die Grundimmunisierung im Säuglingsalter sollte mit einer
	4 sowie im Alter von 11 Monaten. Frühgeborene erhalten	Kombinationsimpfung (Diphtherie, Tetanus, Pertussis,
	eine zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h.	Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b und Hepatitis B)
	insgesamt 4 Dosen.	erfolgen.
		Zum Impfschema bei geringem Geburtsgewicht oder bei
		HBsAg-positiver Mutter bzw. Mutter mit unbekanntem
		HBsAg-Status und den in diesen Fällen erforderlichen
		serologischen Kontrollen beim Säugling vgl.
		Epidemiologisches Bulletin Nr. 34 vom 20. August 2020.
	Auffrischimpfung:	Eine Wiederholungsimpfung 10 Jahre nach Impfung im
	(unbesetzt)	Säuglingsalter ist derzeit für Kinder und Jugendliche nicht
		generell empfohlen.
		Bei im Säuglingsalter gegen Hepatitis B geimpften Personen
		mit neu aufgetretenem Hepatitis-B-Risiko (entsprechend der
		nachfolgenden Regelungen) und unbekanntem Anti-HBs
		sollte eine weitere Impfstoffdosis gegeben.
		Eine serologische Vortestung kann erfolgen, wenn Personen
		ein hohes anamnestisches Expositionsrisiko haben. Nähere
		Erläuterungen zur Kontrolle des Impferfolges und zum
		weiteren Vorgehen siehe Epidemiologisches Bulletin Nr.
		36/37 vom 9. September 2013.
	Auffrischimpfung: (unbesetzt)  ilese Richtlinien	
	K.	
	. 0,5	

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
1	2	3
	Indikationsimpfung: Indikationsimpfung für  1. Personen, bei denen wegen einer vorbestehenden oder zu erwartenden Immundefizienz bzwsuppression oder wegen einer vorbestehenden Erkrankung ein schwerer Verlauf einer Hepatitis-B-Erkrankung zu erwarten ist, z. B HIV-Positive - Hepatitis-C-Positive - DialysepatientInnen  2. Personen mit einem erhöhten nichtberuflichen Expositionsrisiko, z. B Kontakt zu HBsAg-Trägern in Familie/Wohngemeinschaft - Sexualverhalten mit hohem Infektionsrisiko - i. v. Drogenkonsumierende - Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene - gegebenenfalls PatientInnen psychiatrischer	Für die in der Impfempfehlung explizit genannten Risikogruppen sieht die STIKO einen Beleg für ein erhöhtes Expositionsrisiko oder eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf.  Die in Nummer 1. und 2. angeführten Personengruppen haben nur exemplarischen Charakter und stellen keine abschließende Indikationsliste dar. In jedem Fall ist eine individuelle Risikobeurteilung erforderlich (siehe Epidemiologisches Bulletin Nr. 36/37 vom 9. September 2013).  Eine serologische Vortestung kann erfolgen, wenn Personen ein hohes anamnestisches Expositionsrisiko haben. Eine serologische Kontrolle des Impferfolges soll bei allen Personen erfolgen. Nähere Erläuterungen zur Kontrolle des Impferfolges und zum weiteren Vorgehen siehe Epidemiologisches Bulletin Nr. 36/37 vom 9. September 2013.
	Einrichtungen.	

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
1	2	3
	Berufliche Indikation:	
	Personen mit erhöhtem beruflichen Expositionsrisiko,	Eine serologische Vortestung kann erfolgen, wenn Personen
	einschließlich Auszubildender, PraktikantInnen, Studierender	ein hohes anamnestisches Expositionsrisiko haben. Eine
	und ehrenamtlich Tätiger mit vergleichbarem	serologische Kontrolle des Impferfolges soll bei allen
	Expositionsrisiko, z. B. Personal in medizinischen	Personen erfolgen. Nähere Erläuterungen zur Kontrolle des
	Einrichtungen (einschließlich Labor- und Reinigungspersonal),	Impferfolges und zum weiteren Vorgehen siehe
	Sanitäts- und Rettungsdienst, betriebliche ErsthelferInnen,	Epidemiologisches Bulletin Nr. 36/37 vom 9. September
	PolizistInnen, Personal von Einrichtungen, in denen eine	2013.
	erhöhte Prävalenz von Hepatitis-B-Infizierten zu erwarten ist	Für betriebliche ErsthelferInnen ist die
	(z. B. Gefängnisse, Asylbewerberheime, Einrichtungen für	Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeit maßgeblich. Die
	Menschen mit Behinderungen).	Tätigkeit betrieblicher ErsthelferInnen ist in der Regel nicht
	.6	mit einem erhöhten beruflichen Expositionsrisiko verbunden.
	Reiseindikation:	
	individuelle Gefährdungsbeurteilung erforderlich.	Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein
	1510	Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3.
	10	Bei Reisen in hoch- und mittelendemische Gebiete nach
		individueller Gefährdungsbeurteilung.
		Hepatitis B-Endemiegebiete siehe auch Empfehlungen der
	cientiers.	STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).
		Eine serologische Vortestung kann erfolgen, wenn Personen
		ein hohes anamnestisches Expositionsrisiko haben.
Herpes zoster	Standardimpfung:	7 in a line to a fine the Abstract was an industry 2 his
	Standardimpfung für Personen ab dem Alter von 60 Jahren.	Zweimalige Impfung im Abstand von mindestens 2 bis
		maximal 6 Monaten mit adjuvantiertem Herpes zoster-
		subunit-Totimpfstoff. Auf die Impfung mit einem Herpes
		zoster-Lebendimpfstoff besteht kein Leistungsanspruch.

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zur Umsetzung
1	2	3
	Indikationsimpfung:	
	Indikationsimpfung für Personen ab dem Alter von 50 Jahren	Zweimalige Impfung im Abstand von mindestens 2 bis
	bei erhöhter gesundheitlicher Gefährdung für das Auftreten	maximal 6 Monaten mit adjuvantiertem Herpes zoster-
	eines Herpes zoster infolge einer Grundkrankheit, wie z. B.	subunit-Totimpfstoff. Auf die Impfung mit einem Herpes
	- angeborener bzw. erworbener Immundefizienz bzw.	zoster-Lebendimpfstoff besteht kein Leistungsanspruch.
	Immunsuppression	Bei Patientinnen und Patienten vor geplanter
	- HIV-Infektion	immunsuppressiver Therapie oder Organtransplantation soll
	- rheumatoide Arthritis	eine serologische Vortestung auf Varizellen erfolgen. Im Falle
	- systemischer Lupus erythematodes	von Seronegativität keine Impfung mit Herpes zoster-
	- chronisch entzündlichen Darmerkrankungen	subunit-Totimpfstoff, sondern Durchführung einer
	- chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen oder	Varizellen-Impfung (siehe Impfindikationen Varizellen)
	Asthma bronchiale	
	- chronischer Niereninsuffizienz	
	- Diabetes mellitus.	
HPV	Standardimpfung:	
	Standardimpfung für Personen im Alter von 9 bis 14 Jahren.	Unter Berücksichtigung der Angaben in der jeweiligen
		Fachinformation: möglichst 2 Dosen im Abstand von 6 bzw. 5
		bis 13 Monaten; Vervollständigung einer begonnenen
		Impfserie möglichst mit dem gleichen HPV-Impfstoff.
Influenza	Standardimpfung:	
	Standardimpfung für Personen ab dem Alter von 60 Jahren.	Impfung mit einem inaktivierten quadrivalenten Hochdosis-
		Influenza-Impfstoffmit aktueller, von der WHO empfohlener
		Antigenkombination.

### Indikationsimpfung:

Indikationsimpfung für:

- alle Schwangeren ab 2. Trimenon, bei erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens ab 1. Trimenon
- 2. Personen ab dem Alter von 6 Monaten mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens, wie z. B.
  - chronische Krankheiten der Atmungsorgane (inklusive Asthma und COPD)
  - chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenkrankheiten
  - Diabetes mellitus und andere Stoffwechselkrankheiten
  - Multiple Sklerose mit durch Infektionen getriggerten Schüben sowie weitere in Schwere vergleichbare chronische neurologische Krankheiten, die zu respiratorischen Einschränkungen führen können
  - Personen mit angeborenen oder erworbenen
     Immundefekten mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion
  - HIV-Infektion
- 3. BewohnerInnen in Alters- oder Pflegeheimen
- 4. Personen, die als mögliche Infektionsquelle im selben Haushalt lebende oder von ihnen betreute Risikopersonen gefährden können.

Impfung mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenzaimpfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren sollten bei gegebener Indikation mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden. Kann im medizinisch begründetem Einzelfall eine Impfung mit inaktivierten Influenza-Impfstoffen (IIV) nicht durchgeführt werden (z. B. Spritzenphobie, Gerinnungsstörungen), können Mehrkosten durch die Anwendung eines nasalen attenuierten Influenza-Lebendimpfstoffs (LAIV) gerechtfertigt sein.

Ab dem Alter von 60 Jahren Impfung mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenza-Hochdosis-Impfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination.

Als Risikopersonen gelten Personen mit Grundkrankheiten, bei denen es Hinweise auf eine deutlich reduzierte Wirksamkeit der Influenza-Impfung gibt, wie z. B. Personen mit dialysepflichtiger Niereninsuffizienz oder Personen mit angeborener oder erworbener Immundefizienz bzw. - suppression.

#### **Berufliche Indikation:**

Personen mit erhöhter beruflicher Gefährdung, z. B. medizinisches Personal, Personen in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr sowie Personen, die als mögliche Infektionsquelle für von ihnen betreute Risikopersonen fungieren können.

Impfung mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenzaimpfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination.

Ab dem Alter von 60 Jahren Impfung mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenza-Hochdosis-Impfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination.

Als Risikopersonen gelten Personen mit Grundkrankheiten, bei denen es Hinweise auf eine deutlich reduzierte Wirksamkeit der Influenza-Impfung gibt, wie z. B. Personen mit dialysepflichtiger Niereninsuffizienz oder Personen mit angeborener oder erworbener Immundefizienz bzw. - suppression.

Personen mit erhöhter beruflicher Gefährdung durch direkten Kontakt zu Geflügel und Wildvögeln.

#### Reiseindikation:

Reisen in Gebiete, in denen mit der Zirkulation von saisonaler Influenza gerechnet werden muss, entsprechend Indikation.

Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3. Impfung mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenzaimpfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination.

Ab dem Alter von 60 Jahren Impfung mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenza-Hochdosis-Impfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination.
Saisonales und geografisches Influenzavorkommen siehe auch Empfehlungen der STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).

Japanische	Berufliche Indikation:	
Enzephalitis	Laborpersonal, das gezielt mit vermehrungsfähigen JEV-	
	Wildtypstämmen arbeitet	
	Reiseindikation:	
	Aufenthalte in Endemiegebieten während der	Ein Leistungsanspruch besteht nur im Rahmen des § 11
	Übertragungszeit, insbesondere bei:	Absatz 3.
	- Reisen in aktuelle Ausbruchsgebiete	Grundimmunisierung mit 2 Dosen gemäß Fachinformation;
	- Langzeitaufenthalt (> 4 Wochen)	eine erste Auffrischungsdosis bei einem fortgesetzten oder
	- wiederholten Kurzzeitaufenthalten	wiederholten Expositionsrisiko, frühestens 12 Monate nach
	- voraussehbarem Aufenthalt in der Nähe von Reisfeldern	der Grundimmunisierung.
	und Schweinezucht (nicht auf ländliche Gebiete begrenzt)	Endemiegebiete der Japanischen Enzephalitis siehe auch
		Empfehlungen der STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).
Masern	Grundimmunisierung:	
	Grundimmunisierung beginnend mit der 1. Impfdosis im Alter	Impfung vorzugsweise mit einem Kombinationsimpfstoff
	von 11 und Abschluss mit der 2. Impfdosis im Alter von 15	(MMR+V bzw. MMRV). Bei der ersten Impfung gegen
	Monaten (spätestens jedoch vor Ende des 2. Lebensjahres).	Masern, Mumps, Röteln und Varizellen sollte – bis zum
	Jersio	Vorliegen weiterer Daten – die getrennte Gabe der MMR-
		Impfung einerseits und der Varizellen-Impfung andererseits
	10.	bevorzugt werden. Die zweite Impfung gegen MMRV kann
		dann bevorzugt mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff
		erfolgen. (Epidemiologisches Bulletin Nr. 38 vom 26.
		September 2011, S. 352)
	Grundimmunisierung ab einem Alter von 9 Monaten bei	Zweimalige Impfung vorzugsweise mit einem
	bevorstehender Aufnahme bzw. bei Besuch einer	Kombinationsimpfstoff (MMR+V bzw. MMRV).
	Gemeinschaftseinrichtung*.	Sofern die Erstimpfung im Alter von 9 bis 10 Monaten
	210	erfolgt, soll die 2. Impfung bereits zu Beginn des 2.
		Lebensjahres gegeben werden.

	Standardimpfung:	
	Standardimpfung für nach 1970 geborene Personen ≥ 18	Einmalige Impfung vorzugsweise mit einem MMR-
	Jahre, die	Kombinationsimpfstoff.
	- ungeimpft sind	
	- in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder	
	- einen unklaren Impfstatus haben.	
	Berufliche Indikation:	
	Nach 1970 geborene Personen (einschließlich Auszubildende,	Insgesamt 2-malige Impfung mit einem MMR-Impfstoff (bei
	PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in	gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung ggf. MMRV-
	folgenden Tätigkeitsbereichen:	Kombinationsimpfstoff verwenden).
	- Medizinische Einrichtungen** inklusive Einrichtungen	Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach
	sonstiger humanmedizinischer Heilberufe	den bisher dokumentierten Impfungen.
	- Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem	Der MMR-Impfstoff kann auch bei bestehender Immunität
	Material	gegen Mumps oder Röteln eingesetzt werden.
	- Einrichtungen der Pflege***	
	- Gemeinschaftseinrichtungen*	
	- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von	
	Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und	
	Spätaussiedlern	
	- Fach-, Berufs- und Hochschulen.	
Meningo-	Grundimmunisierung:	
kokken	Grundimmunisierung im Alter von 12 Monaten.	Impfung mit einer Dosis Meningokokken-C-Konjugat-
		Impfstoff.
	Oilese Richill	

# Indikationsimpfung:

Indikationsimpfung für gesundheitlich gefährdete Personen mit angeborener oder erworbener Immundefizienz bzw. - suppression mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion, insbesondere

- Komplement-/Properdindefekte
- Therapie mit C5-Komplement-Inhibitoren (z. B. Eculizumab oder Ravulizumab)
- Hypogammaglobulinämie
- funktioneller oder anatomischer Asplenie.

#### Berufliche Indikation:

Gefährdetes Laborpersonal (bei Arbeiten mit dem Risiko eines N. meningitidis-haltigen Aerosols).

#### Reiseindikation:

Reisende in Länder mit epidemischem Vorkommen, besonders bei engem Kontakt zur einheimischen Bevölkerung (z. B. EntwicklungshelferInnen, KatastrophenhelferInnen; medizinisches Personal, bei Langzeitaufenthalt (> 4 Wochen)); dies gilt auch für Aufenthalte in Regionen mit Krankheitsausbrüchen und Impfempfehlung für die einheimische Bevölkerung (WHO- und Länderhinweise beachten),

vor Pilgerreise nach Mekka (Hadi, Umrah),

vor Langzeitaufenthalten, besonders Kinder und Jugendliche sowie Personen in Studium oder Ausbildung Impfung gegen die Serogruppen A, C, W, Y und/oder B, sofern die verfügbaren Impfstoffe für die Altersgruppe zugelassen sind.

Nähere Erläuterungen zur Anwendung siehe Epidemiologisches Bulletin Nr. 34 vom 24. August 2015, S. 338f. und Epidemiologisches Bulletin Nr. 37 vom 14. September 2015.

Impfung mit 4-valentem ACWY-Konjugat-Impfstoff und einem MenB-Impfstoff.

Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3. Impfung mit 4-valentem ACWY-Konjugat-Impfstoff. Zusätzliche Impfung mit Men-B-Impfstoff:

 nur bei KatastrophenhelferInnen und je nach Exposition auch bei EntwicklungshelferInnen und medizinischem Personal;

Epidemisches Vorkommen siehe auch Empfehlungen der STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).

Impfung mit 4-valentem ACWY-Konjugat-Impfstoff (Einreisebestimmungen beachten).

Impfung mit Meningokokken-ACWY-Konjugat-Impfstoff und Meningokokken-B-Impfstoff entsprechend den Empfehlungen der Zielländer

Mumps	Grundimmunisierung: Grundimmunisierung beginnend mit der 1. Impfdosis im Alter von 11 und Abschluss mit der 2. Impfdosis im Alter von 15 Monaten (spätestens jedoch vor Ende des 2. Lebensjahres)	Impfung mit einem Kombinationsimpfstoff (MMR+V bzw. MMRV). Bei der ersten Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen sollte – bis zum Vorliegen weiterer Daten – die getrennte Gabe der MMR-Impfung einerseits und der Varizellen-Impfung andererseits bevorzugt werden. Die zweite Impfung gegen MMRV kann dann bevorzugt mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff erfolgen. (Epidemiologisches Bulletin Nr. 38 vom 26. September 2011,
	<ul> <li>Berufliche Indikation:         <ul> <li>Nach 1970 geborene Personen (einschließlich Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in folgenden Tätigkeitsbereichen:</li></ul></li></ul>	Insgesamt 2-malige Impfung mit einem MMR-Impfstoff (bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung ggf. MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden).  Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach den bisher dokumentierten Impfungen.  Der MMR-Impfstoff kann auch bei bestehender Immunität gegen Masern oder Röteln eingesetzt werden.
Pertussis	<ul> <li>Fach-, Berufs- und Hochschulen.</li> <li>Grundimmunisierung:</li> <li>Grundimmunisierung reif geborener Säuglinge im Alter von 2,</li> <li>4 sowie im Alter von 11 Monaten. Frühgeborene erhalten eine zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Dosen.</li> </ul>	Die Grundimmunisierung im Säuglingsalter sollte mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b und Hepatitis B) erfolgen.

Auffrischimpfung:	
Auffrischimpfungen im Alter von 5 bis 6 Jahren und im Alter	Die Auffrischung im Vorschulalter kann mit einer
von 9 bis 16 Jahren.	Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis)
	erfolgen.
	Die Auffrischung im Alter von 9 bis 16 Jahren kann mit einer
	Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis-
	Poliomyelitis) erfolgen.
	Die Verwendung der Vierfach-Kombination bei Auffrischung
	im Alter von 5 bis 6 Jahren ist unwirtschaftlich, da in diesem
	Alter eine Poliomyelitis-Auffrischung nicht empfohlen wird.
Standardimpfung:	
Standardimpfung für Erwachsene.	Erwachsene sollen einmalig die nächste Td-Impfung als Tdap-
	Impfung erhalten. Der Einsatz von Tdap-IPV-
	Kombinationsimpfstoff ist nur wirtschaftlich bei Indikation
	für eine Impfung gegen Poliomyelitis.
Indikationsimpfung:	
Indikationsimpfung	Impfung mit einer Dosis Pertussis Impfstoff.
	Da kein Monoimpfstoff gegen Pertussis mehr zur Verfügung
	steht, sind bei vorliegender Indikation Dreifach-
	Kombinationsimpfstoffe (Diphtherie-Tetanus-Pertussis) unter
	Berücksichtigung der Zulassung zu verwenden, da eine
	routinemäßige Auffrischung gegen Poliomyelitis ab dem
	Alter von 18 Jahren nicht empfohlen wird.
Indikationsimpfung: Indikationsimpfung	
:03	

 für alle Schwangeren unabhängig vom Abstand zu einer vorher verabreichten Pertussis-Impfung und in jeder Schwangerschaft

 für enge Haushaltskontaktpersonen (z. B. Eltern, Geschwister, Freunde) und Betreuende (z. B. Tagesmütter/-väter, Babysitter, gegebenenfalls Großeltern) eines Neugeborenen, wenn deren letzte Impfung 10 oder mehr Jahre zurückliegt. Impfung zu Beginn des 3. Trimenons (ab der 28. Schwangerschaftswoche); bei erhöhter Wahrscheinlichkeit für eine Frühgeburt sollte die Impfung mit dafür zugelassenen Impfstoffen bereits im 2. Trimenon erfolgen. Ist in der Schwangerschaft keine Impfung erfolgt und liegt die letzte Impfung 10 oder mehr Jahre zurück, sollte die Mutter bevorzugt in den ersten Tagen nach der Geburt geimpft werden.
Impfung möglichst bis vier Wochen vor Geburt des Kindes.

Berufliche Indikation:

Impfung alle 10 Jahre für Personal in der unmittelbaren Patientenversorgung in

- der Schwangerenbetreuung und der Geburtshilf
- Arztpraxen
- Krankenhäusern sowie in Gemeinschaftseinrichtungen\*

Impfung mit einer Dosis Pertussis-Impfstoff.
Da kein Monoimpfstoff gegen Pertussis mehr zur Verfügung steht, sind bei vorliegender Indikation Dreifach-Kombinationsimpfstoffe (Diphtherie-Tetanus-Pertussis) zu verwenden, da eine routinemäßige Auffrischung gegen Poliomyelitis ab dem Alter von 18 Jahren nicht empfohlen wird.

Pneumo-	Grundimmunisierung:	
kokken	Grundimmunisierung reif geborener Säuglinge im Alter von 2	Abweichend von § 11 Absatz 2 Nachholimpfung nur bis zum
	und 4 sowie im Alter von 11 Monaten.	Alter von 24 Monaten.
	Frühgeborene erhalten eine zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Dosen.	+
	Standardimpfung:	
	Standardimpfung für Personen ab dem Alter von 60 Jahren.	Impfung mit dem 20-valenten Konjugatimpfstoff (PCV20). Personen, die bereits mit dem 23-valenten Polysacharidimpfstoff (PPSV23) geimpft wurden, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23- Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten. Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.
	Diese Richtlinien. Version ist	
	oichillinie!	

# Indikationsimpfung:

Indikationsimpfung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit:

Kinder ab dem Alter von 2 Jahren, Jugendliche: Sequenzielle Impfung mit PCV13 oder PCV15, gefolgt von PPSV23 nach 6 bis 12 Monaten.

Aufgrund der begrenzten Dauer des Impfschutzes soll die Impfung mit PPSV23 in allen 3 Risikogruppen mit einem Mindestabstand von 6 Jahren wiederholt werden.

Personen ab ≥ 18 Jahre: Impfung mit PCV20.

Personen ab ≥ 18 Jahre, die in der Vergangenheit bereits eine sequenzielle Impfung (PCV13 + PPSV23) erhalten haben, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten. Bei einer ausgeprägten Immundefizienz kann bereits im Mindestabstand von 1 Jahr nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erfolgen.

Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.

- 1. Angeborene oder erworbene Immundefekte bzw. Immunsuppression, wie z. B.:
  - T-Zell-Defizienz bzw. gestörte T-Zell-Funktion
  - B-Zell- oder Antikörperdefizienz (z. B. Hypogammaglobulinämie)
  - Defizienz oder Funktionsstörung von myeloischen Zellen (z. B. Neutropenie, chronische Granulomatose,

Leukozytenadhäsionsdefekte,

Signaltransduktionsdefekte)

- Komplement- und Properdindefekte
- funktioneller Hyposplenismus (z. B. bei Sichelzellenanämie), Splenektomie oder anatomische Asplenie
- neoplastische Krankheiten
- HIV-Infektion
- nach Knochenmarktransplantation
- immunsuppressive Therapie (z. B. wegen Organtransplantation oder Autoimmunerkrankung)
- Immundefizienz bei chronischem Nierenversagen, nephrotischem Syndrom oder chronischer Leberinsuffizienz
- 2. Sonstige chronische Krankheiten, wie z. B.:
  - chronische Erkrankungen des Herzens oder der Atmungsorgane (z. B. Asthma, Lungenemphysem, COPD)
  - Stoffwechselkrankheiten, z.B. mit oralen Medikamenten oder insulin behandeltem Diabetes mellitus
  - neurologische Krankheiten, z. B. Zerebralparesen oder Anfallsleiden

Impfung möglichst vor der Splenektomie.

Impfung möglichst vor Beginn der immunsuppressiven Therapie.

	3. Anatomische und Fremdkörperassoziierte Risiken für	
	Pneumokokken-Meningitis, wie z. B.	
	- Liquorfistel - Cochlea-Implantat.	Impfung möglichst vor der Cochlea-Implantation.
	Berufliche Indikation:	imprung mognerist vor der coemea-implantation.
	Berufliche Tätigkeiten wie Schweißen und Trennen von	Impfung mit PCV20.
	Metallen, die zu einer Exposition gegenüber Metallrauchen	Personen, die bereits mit PPSV23 geimpft wurden, sollen bei
	einschließlich metalloxidischen Schweißrauchen führen.	anhaltender Exposition in einem Mindestabstand von 6
		Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20
		erhalten.
		Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der
		Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.
Poliomyelitis	Grundimmunisierung:	
	Grundimmunisierung reif geborener Säuglinge im Alter von 2,	Die Grundimmunisierung im Säuglingsalter sollte mit einer
	4 sowie im Alter von 11 Monaten. Frühgeborene erhalten	Kombinationsimpfung (Diphtherie, Tetanus, Pertussis,
	eine zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h.	Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b und Hepatitis B)
	insgesamt 4 Dosen.	erfolgen.
	Auffrischimpfung:	
	Auffrischimpfung im Alter von 9 bis 16 Jahren.	Eine routinemäßige Auffrischimpfung wird ab dem Alter von
		18 Jahren nicht empfohlen.
	Unvollständiger Impfstatus:	
	Alle Personen bei fehlender oder unvollständiger	Als vollständig geimpft gelten Personen, die eine komplette
	Grundimmunisierung.	Grundimmunisierung und eine einmalige Auffrischimpfung
	Alle Personen ohne einmalige Auffrischimpfung.	erhalten haben.
		Ausstehende oder nicht dokumentierte Impfungen sollen
	0.10	entsprechend den Angaben in den Fachinformationen mit
	iese bilo.	IPV nachgeholt werden.
	CO	Darüber hinaus wird eine weitere routinemäßige
	.0	Auffrischimpfung für Erwachsene in Deutschland nicht
		empfohlen.

Indikationsimpfung:	
Indikationsimpfung für	<u> </u>
- Einreisende aus Gebieten mit Polio-Risiko, die in	
Gemeinschaftsunterkünften leben.	
Berufliche Indikation:	
- Personal in Gemeinschaftsunterkünften für Einreisende	Ausstehende oder nicht dokumentierte Impfungen der
aus Gebieten mit Infektionsrisiko	Grundimmunisierung sollen mit IPV nachgeholt werden. Bei
- medizinisches Personal, das engen Kontakt zu Erkrankten	Personen mit weiter bestehendem Expositionsrisiko sollten
haben kann	Auffrischimpfungen alle 10 Jahre erfolgen.
- Laborpersonal mit Expositionsrisiko.	* 1
Reiseindikation:	100
Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko durch Wild-	Reiseschutzimpfung zur Vorbeugung der Einschleppung einer
Poliovirusstämme (WPV) oder durch einen mutierten	übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland.
Impfvirusstamm (circulating vaccinederived poliovirus	Personen ohne Nachweis einer Grundimmunisierung sollten
Impfvirusstamm (circulating vaccinederived poliovirus [cVDPV]).	vor Reisebeginn wenigstens 2 IPV-Impfstoffdosen in 4-
	wöchigem Abstand erhalten.
	Ausstehende oder nicht dokumentierte Impfungen, die für
	einen vollständigen Schutz empfohlen sind, sollen mit IPV
	nachgeholt werden.
	Bei einem Aufenthalt < 4 Wochen in einigen Ländern sollte
	eine Poliomyelitis-Auffrischimpfung erfolgen, wenn die letzte
	Impfstoffdosis vor mehr als 10 Jahren verabreicht worden ist
	(aktuelle WHO Hinweise sind zu beachten, siehe auch
	Empfehlungen der STIKO zu Reiseschutzimpfungen
	(Ländertabelle)).
	Die aktuelle epidemiologische Situation ist zu beachten. Für
	bestimmte Länder hat die WHO bei Aufenthalt > 4 Wochen
Impfvirusstamm (circulating vaccinederived poliovirus [cVDPV]).	verschärfte Empfehlungen ausgesprochen (Informationen
	des Auswärtigen Amts, siehe auch Empfehlungen der STIKO
	zu Reiseschutzimpfungen (Ländertabelle)).
	1 0 (

Grundimmunisierung:	
Grundimmunisierung im Alter von 2 und 3 (sowie	Die erste Impfung sollte bereits ab dem Alter von 6 Wochen
gegebenenfalls im Alter von 4) Monaten.	erfolgen, je nach verwendetem Impfstoff sind 2 bzw. 3 Dosen
	im Abstand von mindestens 4 Wochen erforderlich.
	Die Impfserie sollte je nach Impfstoff möglichst bis zum Alter
	von 16 bzw. 20 bis 22 Wochen abgeschlossen sein,
	spätestens aber bis zum Alter von 24 bzw. 32 Wochen.
Grundimmunisierung:	C
Grundimmunisierung beginnend mit der 1. Impfdosis im Alter	Impfung mit einem Kombinationsimpfstoff (MMR+V bzw.
von 11 Monaten und Abschluss mit der 2. Impfdosis im Alter	MMRV). Bei der ersten Impfung gegen Masern, Mumps,
von 15 Monaten (spätestens jedoch vor Ende des 2.	Röteln und Varizellen sollte – bis zum Vorliegen weiterer
Lebensjahres).	Daten – die getrennte Gabe der MMR-Impfung einerseits
h.	und der Varizellen-Impfung andererseits bevorzugt werden.
	Die zweite Impfung gegen MMRV kann dann bevorzugt mit
	einem MMRV-Kombinationsimpfstoff erfolgen.
Indikationsimpfung:	
Indikationsimpfung für	
- ungeimpfte Frauen oder Frauen mit unklarem Impfstatus	Zweimalige Impfung mit einem MMR-
im gebärfähigen Alter	Kombinationsimpfstoff.
- einmal geimpfte Frauen im gebärfähigen Alter.	Einmalige Impfung mit einem MMR-Kombinationsimpfstoff.
Oilese Richtlinien	
	Grundimmunisierung im Alter von 2 und 3 (sowie gegebenenfalls im Alter von 4) Monaten.  Grundimmunisierung: Grundimmunisierung beginnend mit der 1. Impfdosis im Alter von 11 Monaten und Abschluss mit der 2. Impfdosis im Alter von 15 Monaten (spätestens jedoch vor Ende des 2. Lebensjahres).  Indikationsimpfung: Indikationsimpfung für - ungeimpfte Frauen oder Frauen mit unklarem Impfstatus im gebärfähigen Alter

	Berufliche Indikation:	
	Nach 1970 geborene Personen (einschließlich Auszubildende,	Bei Frauen 2-malige Impfung mit einem MMR-Impfstoff (bei
	PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in	gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung ggf. MMRV-
	folgenden Tätigkeitsbereichen:	Kombinationsimpfstoff verwenden).
	- Medizinische Einrichtungen** inklusive Einrichtungen	Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach
	sonstiger humanmedizinischer Heilberufe in der	der Komponente mit den wenigsten dokumentierten
	Pädiatrie, der Geburtshilfe und der unmittelbaren	Impfungen.
	Schwangerenbetreuung	Bei Männern reicht eine 1-malige Impfung mit einem MMR-
	- Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem	Impfstoff aus (bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-
	Material	Impfung ggf. MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden).
	- Einrichtungen der Pflege*** in der Pädiatrie, der	Der MMR-Impfstoff kann auch bei bestehender Immunität
	Geburtshilfe und der unmittelbaren	gegen Masern oder Mumps eingesetzt werden.
	Schwangerenbetreuung	
	- Gemeinschaftseinrichtungen*	
	- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von	
	Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und	
	Spätaussiedlern.	
Tetanus	Grundimmunisierung:	
	Grundimmunisierung reif geborener Säuglinge im Alter von 2,	Die Grundimmunisierung im Säuglingsalter sollte mit einer
	4 sowie im Alter von 11 Monaten. Frühgeborene erhalten	Kombinationsimpfung (Diphtherie, Tetanus, Pertussis,
	eine zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h.	Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b und Hepatitis B)
	insgesamt 4 Dosen.	erfolgen.
	insgesamt 4 Dosen.	
	.03	

Die Auffrischung im Vorschulalter kann mit einer
Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis)
erfolgen.
Die Verwendung der Vierfach-Kombination bei
Auffrischungen im Alter von 5 bis 6 Jahren ist
unwirtschaftlich, da in diesem Alter eine Poliomyelitis-
Auffrischung nicht empfohlen wird.
Die Auffrischung im Alter von 9 bis 16 Jahren kann mit
Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis-
Poliomyelitis) erfolgen.
Die Impfung gegen Tetanus sollte in der Regel in
Kombination mit der gegen Diphtherie (Td) durchgefüh
werden, falls nicht bereits ein aktueller Impfschutz geg
Diphtherie besteht.
Da kein Monoimpfstoff gegen Pertussis mehr zur Verfü
steht, sind bei vorliegender Indikation Dreifach-
Kombinationsimpfstoffe (Diphtherie-Tetanus-Pertussis
verwenden, da eine routinemäßige Auffrischung gegen
Poliomyelitis ab dem Alter von 18 Jahren nicht empfoh
wird.
. Alla Erwachsonon sollon dia nächsta fälliga Totanus Im
_
einmalig als Tdap (bei entsprechender Indikation als To
Alle Erwachsenen sollen die nächste fällige Tetanus-Im einmalig als Tdap (bei entsprechender Indikation als Td IPV) –Kombinationsimpfung erhalten. Eine begonnene Grundimmunisierung wird vervollständ

Auffrischimpfungen im 10-jährigen Intervall.

Tollwut	Berufliche Indikation:	
	- beruflicher Umgang mit Tieren in Gebieten mit neu	Mill Kraff.
	aufgetretener Wildtiertollwut z.B. TierärztInnen,	
	JägerInnen, Forstpersonal	
	- Personen mit beruflichem engen Kontakt zu	
	Fledermäusen	
	- Laborpersonal mit Expositionsrisiko gegenüber	
	Tollwutviren.	
	Reiseindikation:	
	Reisende in Regionen mit Tollwutgefahr und einer erhöhten	Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein
	Wahrscheinlichkeit einer Tollwutexposition (z. B. durch	Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3.
	Kontakt mit streunenden Hunden oder Fledermäusen).	Regionen mit Tollwutgefahr siehe auch Empfehlungen der
		STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).
Tuberkulose	Die Impfung mit einem BCG-Impfstoff wird nicht empfohlen.	
Typhus	Reiseindikation:	
	Bei Reisen in Endemiegebiete mit Aufenthalt unter	Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein
	schlechten hygienischen Bedingungen.	Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3.
	Bei Reisen nach Südasien (Pakistan, Indien, Nepal,	Typhus-Endemiegebiete siehe auch Empfehlungen der STIKO
	Afghanistan, Bangladesch), unabhängig vom Reisestil.	zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).
Varizellen	Grundimmunisierung:	
	Grundimmunisierung beginnend mit der 1. Impfdosis im Alter	Bei der ersten Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln und
	von 11 Monaten und Abschluss mit der 2. Impfdosis im Alter	Varizellen sollte – bis zum Vorliegen weiterer Daten – die
	von 15 Monaten (spätestens jedoch vor Ende des 2.	getrennte Gabe der MMR-Impfung einerseits und der
	Lebensjahres).	Varizellen-Impfung andererseits bevorzugt werden. Die
		zweite Impfung gegen MMRV kann dann bevorzugt mit
	21	einem MMRV-Kombinationsimpfstoff erfolgen.
	Indikationsimpfung:	
	Indikationsimpfung für	Zweimalige Impfung mit einem monovalenten Impfstoff.

<ol> <li>Seronegative Frauen mit Kinderwunsch</li> <li>Seronegative Personen vor geplanter immunsuppressiver Therapie oder Organtransplantation</li> </ol>	Bei Frauen mit Kinderwunsch und zugleich unklarer Varizellenanamnese kann und bei Personen vor geplanter immunsuppressiver Therapie oder Organtransplantation mit unklarer Varizellenanamnese soll eine serologische Vortestung erfolgen.
3. Empfängliche Personen mit schwerer Neurodermitis	Empfängliche Personen bedeutet: keine Impfung und
4. Empfängliche Personen mit engem Kontakt zu den unter	anamnestisch keine Varizellen oder bei serologischer
Punkt 2 und 3 Genannten.	Testung kein Nachweis spezifischer Antikörper.
Berufliche Indikation:	
Seronegative Personen (einschließlich Auszubildende,	Insgesamt 2-malige Impfung (bei gleichzeitiger Indikation zur
PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in	MMR-Impfung ggf. MMRV-Kombinationsimpfstoff
folgenden Tätigkeitsbereichen:	verwenden)
- Medizinische Einrichtungen ** inklusive Einrichtungen	
sonstiger humanmedizinischer Heilberufe	<b>&gt;</b>
- mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material	
- Einrichtungen der Pflege***	
- Gemeinschaftseinrichtungen*	
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von	
Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und	
Spätaussiedlern.	

<sup>\*</sup> Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere

- 1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
- 2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
- 3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
- 4. Heime und
- 5. Ferienlager.

- 1. Krankenhäuser,
- 2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,

<sup>\*\*</sup> Medizinische Einrichtungen sind

- 3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- 4. Dialyseeinrichtungen,
- 5. Tageskliniken,
- 6. Entbindungseinrichtungen,
- 7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- 8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- 9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- 10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- 11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und
- 12. Rettungsdienste.

# \*\*\* Einrichtungen der Pflege sind

- ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) gemäß § 71 Absatz 1 SGB XI, d. h. selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe versorgen,
- ambulante Betreuungseinrichtungen gemäß § 71 Absatz 1a SGB XI, d. h. die für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung erbringen (Betreuungsdienste)
- sowie stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) gemäß § 71 Absatz 2 SGB XI, d. h. selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden, ganztägig (vollstationär) oder tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können.

Anlage 2 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)

Dokumentationsschlüssel für Impfungen (letzte Änderung: 18. Januar 2024)

Impfungen	Dokumentationsnummer <sup>1</sup>		
Imprungen	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
Affenpocken	89135 A	89135 B	
Affenpocken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89135 V	89135 W	
Cholera (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89130 V	89130 W	89130 X <sup>2</sup>
COVID-19 mit Impfstoff			
Comirnaty	88331 A	88331 B	
Spikevax	88332 A	88332 B	
Spikevax JCOVDEN Nuvaxovid Comirnaty bivalent mit Omicron BA.4-5 Comirnaty bivalent mit Omicron BA.1 Spikevax bivalent mit Omicron BA.4-5 Spikevax bivalent mit Omicron BA.1	88334 A		
Nuvaxovid	88335 A	88335 B	
Comirnaty bivalent mit Omicron BA.4-5	88337 A	88337 B	88337 R <sup>2</sup>
Comirnaty bivalent mit Omicron BA.1			88340 R <sup>2</sup>
Spikevax bivalent mit Omicron BA.4-5	88338 A	88338 B	88338 R <sup>2</sup>
Spikevax bivalent mit Omicron BA.1			88341 R <sup>2</sup>
Comirnaty Omicron XBB.1.5	88342 A	88342 B	88342 R <sup>2</sup>
Spikevax XBB.1.5	88343 A	88343 B	88343 R <sup>2</sup>
Nuvaxovid XBB.1.5	88344A	88344 B	88344 R <sup>2</sup>
Comirnaty (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88331 V	88331 W	

Impfungen	Dokumentationsnummer <sup>1</sup>		
mplangen	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
Spikevax (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88332 V	88332 W	
JCOVDEN (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88334 V		
Nuvaxovid (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88335 V	88335 W	
Comirnaty bivalent mit Omicron BA.4-5 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88337 V	88337 W	88337 X
Comirnaty bivalent mit Omicron BA.1 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)			88340 X
Spikevax bivalent mit Omicron BA.4-5 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88338 V	88338 W	88338X
Spikevax bivalent mit Omicron BA.1 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)			88341 X
Comirnaty Omicron XBB.1.5 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88342 V	88342 W	88342 X
Spikevax XBB.1.5 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88343 V	88343 W	88343 X
Nuvaxovid XBB.1.5 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88344 V	88344 W	88344 X
Dengue	89136 V	89136 W	
Diphtherie (Standardimpfung)  - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89100 A	89100 B	89100 R
Diphtherie (Standardimpfung)  - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre  Diphtherie  - Indikationsimpfung	89101 A	89101 B	89101 R
FSME	89102 A	89102 B	89102 R
- Indikationsimpfung			
FSME (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89102 V	89102 W	89102 X
Gelbfieber (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89131 Y		89131 X <sup>2</sup>
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung)	89103 A	89103 B	
- Säuglinge und Kinder bis zum Alter von 4 Jahren			

Impfungen	D	Dokumentationsnummer <sup>1</sup>		
mprungen	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw unvollständige Impfserie	Impfzyklus	Auffrischungsimpfung	
1	2	3	4	
Haemophilus influenzae Typ b	89104 A	89104 B		
- Indikationsimpfung				
Hepatitis A	89105 A	89105 B	89105 R	
- Indikationsimpfung				
Hepatitis A (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89105 V	89105 W	89105 X	
Hepatitis B (Standardimpfung)  - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre  Hepatitis B  - Indikationsimpfung	89106 A	89106 B		
- Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre				
Hepatitis B	89107 A	89107 B	89107 R	
- Indikationsimpfung				
Hepatitis B (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89107 V	89107 W	89107 X	
Hepatitis B Dialysepatienten	89108 A	89108 B	89108 R	
Herpes zoster (Standardimpfung)	89128 A	89128 B		
- Personen ab dem Alter von 60 Jahren				
Herpes zoster	89129 A	89129 B		
<ul> <li>Indikationsimpfung bei Personen ab dem Alter von 50 Jahren</li> </ul>				
Humane Papillomviren (HPV)	89110 A	89110 B		
Influenza (Standardimpfung)	89111			
- Personen ab dem Alter von 60 Jahren				
Influenza	89112			
- Indikationsimpfung				
Influenza (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89112 Y			
Japanische Enzephalitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89134 V	89134 W	89134 X <sup>2</sup>	

Impfungen	Do	Dokumentationsnummer <sup>1</sup>		
implungen	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	Impfzyklus	Auffrischungsimpfung	
1	2	3	4	
Masern (Standardimpfung)*				
- Kinder ab dem Alter von 11 Monaten	89113 A	89113 B		
- Erwachsene	89113			
Masern (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)*	89113 V	89113 W		
Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung)	89114			
Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung)  - Kinder  Meningokokken  - Indikationsimpfung  Meningokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)				
Meningokokken	89115 A	89115 B	89115 R <sup>2</sup>	
- Indikationsimpfung				
Meningokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89115 V	89115 W	89115 X <sup>2</sup>	
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung)	89118 A	89118 B		
- Säuglinge und Kinder bis 24 Monate				
Pneumokokken (Standardimpfung)	89119			
- Personen über 60 Jahre				
Pneumokokken	89120 <sup>4</sup>		89120 R <sup>5</sup>	
- Indikationsimpfung				
Pneumokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89120 V			
Poliomyelitis (Standardimpfung)	89121 A	89121 B	89121 R	
- Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre				
Poliomyelitis	89122 A	89122 B	89122 R <sup>2</sup>	
- Indikationsimpfung				
Poliomyelitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89122 V	89122 W	89122 X	
Rotavirus (RV)	89127 A	89127 B		

Impfungen	Dokumentationsnummer <sup>1</sup>		
implungen	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
Tetanus	89124 A	89124 B	89124 R
Tollwut (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89132 V	89132 W	89132 X
Typhus Inj. (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89133 Y		
Typhus oral (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89133 V	89133 W	
Varizellen (Standardimpfung)  - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre  Varizellen  - Indikationsimpfung  Varizellen (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89125 A	89125 B	
- Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre			
Varizellen	89126 A	89126 B	
- Indikationsimpfung			
Varizellen (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89126 V	89126 W	
Diphtherie, Tetanus (Td)	89201 A	89201 B	89201 R
Hepatitis A und Hepatitis B (HA-HB)	89202 A	89202 B	89202 R
<u>nur</u> bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A <u>und</u> eine Hepatitis B Impfung			
Hepatitis A und Hepatitis B (HA-HB) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89202 V	89202 W	89202 X
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)	89300 A	89300 B	
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301 A	89301 B	
Masern, Mumps, Röteln (MMR) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89301 V	89301 W	
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302		89302 R <sup>2</sup>
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303		89303 R <sup>3</sup>
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap) (berufliche bzw. Reiseindikation für Pertussis-Impfung nach § 11 Absatz 3)	89303 Y		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400		89400 R <sup>3</sup>
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401 A	89401 B	

Impfungen	Dokumentations nummer <sup>1</sup>		
imprangen	erste Dosen eines letzte Dosis eines Auffrischungsimpfung Impfzyklus, bzw. Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung		
1	2 3 4		
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89401 W 89401 W		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (DTaP-IPV-Hib)	89500 A 89500 B		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600 A 89600 B		

- Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Beispiel: Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung [89111]; Influenza-Impfung eines 50-jährigen Patienten mit Diabetes als Indikationsimpfung [89112]). Bei der erstmaligen Influenza-Impfung von Kindern ist entsprechend Fachinformation je nach Alter gegebenenfalls die Nummer 89112 zweimal zu dokumentieren. Dies gilt nicht, wenn sich die Impfschemata von Standard- und Indikationsimpfung hinsichtlich der Impfstoffe und/oder der Anzahl der Impfstoffdosen unterscheiden.
- <sup>2</sup> keine routinemäßige Auffrischung
- Anmerkungen zur Pertussis-Impfung in der Anlage 1 SI-RL beachten

  Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die Dokumentationsnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.
- Die Nummer 89120 ist sowohl für die Impfung mit PCV20 als auch im Rahmen der sequentiellen Impfung mit PCV13 oder PCV15 und PPSV23 zu verwenden.
- Nach Abschluss der sequentiellen Impfung ist die Nummer 89120 R für die Wiederholungsimpfung mit PPSV23 zu verwenden.
- \* zur Zeit kein Impfstoff verfügbar

# Anlage 3 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)

# Impfstoffalternativen bei Lieferengpässen

Der nach § 11a bestehende Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen schließt die Anwendung sowohl von Einzelimpfstoffen als auch von Kombinationsimpfstoffen bei entsprechender Indikation ein; nachfolgend werden nur solche Impfungen gelistet, für die bei einem Lieferengpass Kombinationsimpfstoffe mit zusätzlichen Antigenen empfohlen werden, für deren Einsatz nach Anlage 1 kein Anspruch besteht oder für die kein alternativer Impfstoff empfohlen wird.

Impfung gegen <sup>1</sup>	Vom Lieferengpass betroffener	Empfohlene Alternative(n) und Hinweise zur Umsetzung <sup>2</sup>
	empfohlener Impfstoff	<b>\C</b> \
НерВ	HepB-Einzelimpfstoff	Kombinationsimpfstoff HepA+B
Herpes zoster	Adjuvantierter Herpes-zoster-Totimpfstoff	Keine Alternative (Verschiebung des Impftermins)
Influenza (als	Inaktivierter, quadrivalenter Influenza-	Inaktivierte, quadrivalente Influenza-Impfstoffe (Zellkultur-basierte,
Standardimpfung für	Hochdosisimpfstoff mit aktueller, von der WHO	Splitvirus-, Subunit-, rekombinante und adjuvantierte Impfstoffe)
Personen ≥ 60 Jahre)	empfohlener Antigenkombination	D*
Masern, Mumps,	MMR-Kombinationsimpfstoff	MMR-V-Kombinationsimpfstoff
Röteln	18,	Zu beachten ist das bei Kindern < 5 Jahre leicht erhöhte Risiko von
		Fieberkrämpfen 5 bis 12 Tage nach der erstmaligen Gabe des
		kombinierten MMR-V-Impfstoffs (siehe Epidemiologisches Bulletin Nr.
		30 vom 30. Juli 2012)
Pneumokokken	PCV20	Keine Alternative (Verschiebung des Impftermins)
Tetanus, Diphtherie,	TdaP-/Tdap-Kombinationsimpfstoff	Tdap-IPV-Kombinationsimpfstoff
Pertussis		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> nach Maßgabe der Vorgaben zur Grundimmunisierung und Indikationsimpfung in Anlage 1 zu dieser Richtlinie

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> unter Beachtung der Zulassungsbeschränkungen gemäß Fachinformation